

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES INSTITUTS FÜR BILDUNG, BERATUNG, INTEGRATION-R-G (IBBI-R.G-) FÜR SCHULUNGS-VERANSTALTUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sachlicher Geltungsbereich: Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Schulungsveranstaltungen.

(2) ¹Persönlicher Geltungsbereich: Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Institut für Bildung, Beratung, Integration-R.G. (folgend „Veranstalter“) und dem Betriebsrat bzw. Personalrat. ²Sie gelten ferner zwischen dem Veranstalter und den Tagungshotels.

§ 2 Gesetzliche Voraussetzungen

(1) ¹Die Teilnahme, die Freistellung von der Arbeit und damit einhergehend die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber setzen voraus, dass der Betriebsrat bzw. der Personalrat einen ordentlichen Beschluss darüber gefasst haben, dass das Seminar gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 46 Abs. 1 BPersVG (z.B. § 48 Abs. 4 HmbPersVG) „erforderlich“ ist. ²Ferner muss der Arbeitgeber „rechtzeitig“ über die Schulung informiert werden. ³Was unter rechtzeitig zu verstehen ist, kann nicht allgemein bestimmt werden. ⁴Vielmehr muss dies im Einzelfall entschieden werden. ⁵Der Arbeitgeber ist jedenfalls dann rechtzeitig informiert, wenn er noch genug Zeit hat, für das freizustellenden Betriebsratsmitglied oder Personalratsmitglied eine Ersatzkraft zu organisieren.

(2) Der ordnungsgemäße Verlauf und Beschluss der Seminarteilnahme gem. Abs. 1 ist durch die Unterschrift des/der Betriebsratsvorsitzenden bzw. des/der Personalratsvorsitzenden auf dem Anmeldeformular zu bestätigen.

§ 3 Seminarangebot- und Bestellung

¹Die auf der Homepage des Veranstalters (www.ibbi-seminare.de) veröffentlichten Seminartermine sind ausnahmslos optional. ²Optional bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die an den betreffenden Terminen angebotenen Seminare nur dann stattfinden, wenn 6 Wochen vor Termin mindestens 10 Seminaranmeldungen gesichert werden. ³Der Veranstalter kann daher mehrere veröffentlichte Termine auf einen anderen nicht veröffentlichten Termin vereinigen. ⁴Aus diesen Gründen finden Seminare des Veranstalters auf Einzel- oder Gruppenbestellung statt.

§ 4 Kostenübernahme

¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 hat der Arbeitgeber alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Seminar entstehen. ²Zu den Kosten gehören insbesondere die Seminargebühren des Veranstalters sowie Ma-

terial-, Raum-, Verpflegungskosten (Tagungspauschalen) und ggf. Übernachtungskosten. ³Träger der Kostenübernahme und des Freihaltungsanspruch gem. § 37 Abs. 6 i.V.m. § 40 Abs. 1 BetrVG gegenüber dem Arbeitgeber ist der Betriebsrat. ⁴Der Betriebsrat kann im Einvernehmen mit dem Veranstalter seine Freihaltungsansprüche dem Veranstalter gem. §§ 399 ff. BGB abtreten.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

¹Die Seminarkosten werden mit dem Zugang der Rechnung fällig. Sie sind spätestens bis zum Ende des Seminars zu begleichen ²Spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung bzw. Fälligkeit des Rechnungsbetrages gerät der Schuldner nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Mahnung bedarf. ³Ab Beginn des Verzugs ist der Schuldner zum Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens (Kosten für Mahnungen) sowie zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. ⁴Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 13 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.

§ 6 Schulungsvertrag

¹Der Schulungsvertrag wird zwischen dem Veranstalter und dem/der Teilnehmenden geschlossen. ²Die Schulungsanmeldung erfolgt schriftlich, und hat grundsätzlich für jeden Teilnehmer oder jede Teilnehmerin gesondert zu erfolgen. ³Bei Gruppenanmeldungen reicht ein Seminaranmeldeformular, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer namentlich aufgeführt werden, aus.⁴Der Schulungsvertrag entsteht durch die Bestätigung (schriftlich oder mündlich) der Anmeldung durch den Veranstalter.

§ 7 Tagungshotel/Übernachtung/Tagespauschalen

(1) ¹Bei mehrtägigen Seminaren mit Übernachtung übernimmt auf Wunsch der Teilnehmenden der Veranstalter die Buchung des Hotels. ²Bei der Reservierung des Hotels haben die Teilnehmenden sich zu entscheiden zwischen Voll- oder Halbpension. ³Die Vollpension enthält: Übernachtung, Frühstück, Mittagessen und Abendessen sowie Snacks, Tagungs- und Pausengetränke.

(2) ¹Seminnare ohne Übernachtung im Tagungshotel berechnet das Hotel mit einer Tagespauschale. ²Die Tagespauschale enthält Raum-, Tagungs- und Pausengetränke, Snacks und das Mittagessen mit einem Getränk.

(3) Der Teilnehmende gibt die von seinem Arbeitgeber unterzeichnete Kostenübernahmeerklärung über die Hotelrechnung direkt bei der Einkunft im Tagungshotel dem Hotelpersonal ab.

(4) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 kommt ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Hotel und dem Teilnehmer zustande. ²Die Stornierung dieser Buchung ist vom Teilnehmenden selbst im Hotel vorzunehmen.

§ 8 Rücktritt

¹Der Rücktritt erfolgt schriftlich. ²Ein kostenfreier Rücktritt bis 10 Wochen vor geplantem Seminarbeginn ist möglich. ³Nach Ablauf der Frist des Satzes 2 werden grundsätzlich die gesamten Teilnahmegebühren fällig. ⁴Satz 3 gilt auch bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung. ⁵Bei Seminaranmeldungen

a. 10 Wochen vor Seminarbeginn ist ein kostenfreier Rücktritt nur 9 Wochen vor geplantem Seminarbeginn,

b. 9 Wochen vor Seminarbeginn ist ein kostenfreier Rücktritt nur 8 Wochen vor geplantem Seminarbeginn und

c. 8 Wochen vor Seminarbeginn ist ein kostenfreier Rücktritt nur 7 Wochen vor geplantem Seminarbeginn möglich. ⁶Bei Seminaranmeldungen 7 Wochen vor Seminarbeginn ist ein kostenfreier Rücktritt nicht möglich.

§ 9 Seminarabsagen durch den Veranstalter

¹Der Veranstalter behält sich vor, Seminare auch kurzfristig wegen Erkrankung oder Verhinderung der Referenten oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat, abzusagen. ²Die Absage kann auch telefonisch erfolgen. ³Sollten bereits Teilnehmergebühren bezahlt worden sein, werden diese in voller Höhe zurückerstattet.

§ 10 Beginn und Ende der Schulung

¹Die Anreise zu den Seminaren ist nicht einheitlich. ²Sie erfolgt zum Teil bereits am Sonntag vor Beginn der eigentlichen Schulung. ³In solchen Fällen wird darauf besonders hingewiesen. ⁴Das Seminar beginnt mit der Schulung bzw. mit der gemeinsamen Aufnahme der Lerntätigkeit. ⁵Das Seminar endet am Seminarort.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Freie und Hansestadt Hamburg.